KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. Februar 2000

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1999 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 423)

(2000/203/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 1238/1999 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2120/1999 des Rates [3] sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1999 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

(2) Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten [4] gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

(3) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1999 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1999 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 24. Februar 2000

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
[2] ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 1.
[3] ABl. L 261 vom 7.10.1999, S. 1.
[4] ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 37.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Februar 1999
Georgien	77,7

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 1999
Angola	59,7
Georgien	72,6
Malawi	22,0
Mauretanien	65,7
Nicaragua	82,6
Rumänien	60,4
Sambia	45,9
São Tomé und Príncipe	84,8
Simbabwe	21,2
Suriname	44,8
Türkei	81,6

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 1999
Brasilien	64,8
Bundesrepublik Jugoslawien	47,7
Malawi	24,2
Rumänien	59,2
Venezuela	100,9

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 1999
Angola	69,4
Malawi	26,0
Papua-Neuguinea	72,6
Rumänien	53,9
Simbabwe	29,5
Türkei	82,6

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 1999
Angola	62,4
Guinea-Bissau	103,1
Kasachstan	109,6
Malawi	28,3
Sambia	58,1
Suriname	50,8
Tunesien	74,9
Ukraine	139,4